

ausschuß zur Prüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen zu. Ist dies erfolgt, werden die Wahlvorschläge dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. dem Bezirksvorstand des FDGB zurückgegeben.

(2) Führt die Prüfung der Wahlvorschläge zum Ausscheiden von Kandidaten, benennt der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland bzw. der Bezirksvorstand des FDGB neue Kandidaten und reicht die erforderlichen Unterlagen ein.

(3) Das gilt entsprechend, soweit Kandidaten auf Grund von Einwendungen aus der Bevölkerung oder aus sonstigen Gründen ausscheiden.

## § 9

(1) Der Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland stellt die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen zusammen. Die Schöffen für Arbeitsrechtssachen werden vom Bezirksvorstand des FDGB in einer eigenen Vorschlagsliste zusammengefaßt. In die Vorschlagslisten sind die Angaben zur Person des Kandidaten gemäß § 7 Abs. 1 aufzunehmen.

(2) Die Schöffenkandidaten sind der Bevölkerung bekanntzumachen. Sie sollen in Wählervertreterkonferenzen und anderen Wahlveranstaltungen, insbesondere auch in ihrem Arbeits- oder Wohnbereich, vorgestellt werden.

(3) Nach Abschluß der Kandidatenvorstellung sind die Vorschlagslisten mit den Wahlvorschlägen vom Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und vom Bezirksvorstand des FDGB rechtzeitig beim Bezirkstag einzureichen.

## § 10

(1) Die Wahl der Schöffen durch den Bezirkstag erfolgt durch Abstimmung über die Vorschlagslisten des Bezirksausschusses der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und des Bezirksvorstandes des FDGB.

(2) Die Listen der gewählten Schöffen sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes dem Direktor des Bezirksgerichts zu übermitteln.

## § 11

(1) Die Verpflichtung der Schöffen erfolgt durch den Direktor des Bezirksgerichts gemäß § 66 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Soweit Schöffen nach ihrer Wahl, aber vor der gemeinsamen Verpflichtung aller Schöffen, zur Rechtsprechung herangezogen werden, sind sie durch den Direktor des Bezirksgerichts zu verpflichten. Das gilt entsprechend für Schöffen, die durch Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen verhindert waren, an der gemeinsamen Verpflichtung teilzunehmen.

(2) Die Schöffen erhalten über ihre Wahl eine Urkunde ausgehändigt.

## IV.

## Schlußbestimmungen

## § 12

Die Zahl der für jedes Bezirksgericht zu wählenden Richter und Schöffen wird durch gesonderte Anordnung des Ministers der Justiz festgelegt.

## § 13

Soweit sich aus der vorliegenden Wahlordnung nichts anderes ergibt, erfolgt die Vorbereitung der Wahlhandlung, die Vornahme der Abstimmung, die Feststellung des Wahlergebnisses usw. nach der für die Beschlußfassung des Bezirkstages geltenden Geschäftsordnung.

## § 14

(1) Schöffen, die während der Wahlperiode für dauernd oder einen längeren zusammenhängenden Zeitraum in einen anderen Bezirk verziehen, können für das Bezirksgericht ihres neuen Wohnortes zusätzlich als Schöffen tätig werden.

(2) Der Direktor des Bezirksgerichts, bei dem der Schöffe tätig werden soll, fordert die Unterlagen über die bisherige Schöffentätigkeit und die Bestätigung über die erfolgte Wahl an und leitet diese dem Bezirkstag zu. Stimmt dieser dem Einsatz zu, wird der Schöffe zusätzlich in die Liste der Schöffen des Bezirksgerichts aufgenommen.

## § 15

(1) Wird es während der Wahlperiode der Schöffen infolge des Ausscheidens von Schöffen oder durch Schaffung neuer Richterplanstellen notwendig, die Zahl der Schöffen des Bezirksgerichts zu ergänzen oder zu erhöhen, so können Nachwahlen beantragt werden.

(2) Die Zustimmung zu Nachwahlen ist unter Angabe der Gründe vom Direktor des Bezirksgerichts beim Minister der Justiz einzuholen, der die Zahl der nachzuwählenden Schöffen und die zu beachtenden Termine bestimmt.

(3) Für die Vorbereitung und Durchführung von Nachwahlen der Schöffen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Direktor des Bezirksgerichts in Zusammenarbeit mit dem Rat des Bezirkes, dem Bezirksausschuß der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und dem Bezirksvorstand des FDGB wahrgenommen werden.

## § 16

Diese Anordnung tritt am 3. Mai 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin